

## §. 28.

Die Bedürfnisse der landjudenschaftlichen Casse, so wie der einzelnen jüdischen Gemeinden werden nach dem Classensteuerfuße aufgebracht.

Die Anzahl der für die landjudenschaftliche Casse jährlich zu erhebenden Simplen wird von der Regierung unter Zugiehung des landjudenschaftlichen Ausschusses bestimmt.

Etwasige Rückstände an jährlichen Beiträgen sind auf Kosten der säumigen Zahler sofort executivisch heizutreiben, zu welchem Behuf der landjudenschaftliche Receptor die betreffenden Districtsobrigkeiten zu requiriren hat.

## §. 29.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

## §. 30.

Die Regierung ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Detmold den 30. Juni 1858.

Leopold, Fürst zur Lippe.  
v. Dheimb.

N<sup>o</sup> 22.

**Gesetz, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter  
in den Fabriken, vom 30. Juni 1858.**

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ic. ic.

erlassen unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Landstände nach-

folgende gesetzliche Bestimmungen über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken:

§. 1.

Kinder dürfen erst nach vollendetem zwölften Lebensjahre und ohne daß der gesetzliche Schul- oder Confirmanden-Besuch dadurch vernachlässigt werden darf, in Fabriken beschäftigt werden.

§. 2.

Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiter unter vierzehn Jahren darf nicht über sechs Stunden und die der Arbeiter vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre nicht über zehn Stunden täglich betragen.

Dieselbe soll nicht vor 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens beginnen und nicht später als 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends enden.

§. 3.

Vormittags und Nachmittags muß zur Erholung eine halbe Stunde und jedesmal zugleich Bewegung in freier Luft gewährt werden.

§. 4.

Der Fabrikherr hat ein Buch über die von ihm beschäftigten Arbeiter unter 16 Jahren zu führen und darin unter besonderen Rubriken:

- 1) ihren Namen,
  - 2) den Tag und das Jahr ihrer Geburt,
  - 3) Namen, Stand und Wohnort ihres Vaters, beziehungsweise ihrer Mutter oder ihres Vormundes,
  - 4) die Zeit ihres Eintritts in die Fabrik,
  - 5) die Zeit ihres Austritts aus derselben,
  - 6) die Schule, welche sie besuchen,
- anzugeben.

Eine

Eine 7te Rubrik ist für die Bemerkung der von der Bezirksobrigkeit anzuordnenden Revisionen bestimmt.

Der Bezirksobrigkeit ist außerdem halbjährlich ein Auszug aus diesem Buche zuzusenden.

§. 5.

Jugendliche Fabrikarbeiter (§§. 1 u. 2) dürfen mit Personen des anderen Geschlechtes nicht gleichzeitig in denselben Räumen beschäftigt werden.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 u. 5 werden gegen die Fabrikherrn oder deren Vertreter mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthl. für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind, Zuwiderhandlungen gegen den §. 4 mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 Rthl. geahndet. Außerdem kann dem Fabrikherrn, welcher binnen 5 Jahren zu drei verschiedenen Malen sich eine Contravention gegen dieses Gesetz hat zu Schulden kommen lassen, die Beschäftigung von jungen Leuten unter 16 Jahren in seiner Fabrik auf eine bestimmte Zeit von der Regierung untersagt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Rthl. für jeden Contraventionsfall bestraft.

§. 7.

Unsere Regierung wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und bleibt derselben vorbehalten, diejenigen besonderen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Bestimmungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrik- Arbeiter für erforderlich erachtet.

Gegeben, Detmold den 30. Juni 1858.

Leopold, Fürst zur Lippe.

v. Dheimb.

Marzquirtz

Von Kindern aus der II. Mädchen-Klasse  
fünf Längenspiele, welche in der Fabrik  
bespielt werden.

Nr.	Namen	Al.	Namen der Fabrikanten	Clasifikationszeit	Monat	Tag
1	<u>Herr. Brinkmann</u> Christen des Wilh. Br.	9 $\frac{3}{4}$	<u>Paul</u> ✓	7-8. 11-12	3-8	
2	<u>Herr. Reichard</u> Christen des Karl R.	11 $\frac{3}{4}$	<u>Koch</u> ✓	7-8. 11-12	3-8	
3	<u>Lina Gröchemeyer</u> Christen des Ernst G.	12	<u>Brodtmann</u> ✓	7-8. 11-12	3-8	
4	<u>Hein. Steinmeier</u> Christen des Conrad St.	9	<u>Weber</u> ✓	7-8. 11-12	3-8	
5	<u>Luisse Heuer</u> Christen des Gerd. Heuer	9 $\frac{1}{2}$	<u>Paul</u> ✓	7-8. 11-12	3-8	
6	<u>Luisse Holtemeyer</u> Christen des Heinrich R.	10 $\frac{3}{4}$	<u>Paul</u> ✓	7-8. 11-12	3-8	
7	<u>Sophie Kange</u> Christen des Heiner. K.	11 $\frac{3}{4}$	<u>Koch</u> ✓	7-8. 11-12	3-8	
8	<u>Doris Kracht</u> Christen des Heiner. Kr.	9	<u>Pietsch</u> ✓	—	4-8	✓

Lemgo, 22. Feb. 1873

L. Saak

Luzern den 6 Jan. 1859

A/2235/10

Er

Gehehrschafft Luzerner!

Zu Ehren  
Der hochw. Fabricen

wird gefordert vorgeschrieben, dass  
sich die Fabricen:

1, die Hüttenwerke Fabricen zum Zweck  
von ein Jahr, welche vorgeschrieben sind  
80 bis 100 Arbeiter beschäftigen;

2, die Eisenwerke des Kanton  
Basel, wenigstens 6 bis 10 Maschinen arbeiten;

3, die Eisenwerke des Kanton  
Glarus mit 8 bis 12 Arbeitern;

4, die Eisenwerke des Kanton  
N. Schwyz mit 8-12 Arbeitern;

5, die Eisenwerke des Kanton  
Luzern mit 4-6 Arbeitern;

6, die Eisenwerke des Kanton  
Uri mit 5-8 Arbeitern;

7, die Eisenwerke des Kanton  
S. Schwyz wenigstens mit 3-6 Arbeitern;

8, die Eisenwerke des Kanton  
Zürich mit 2 Arbeitern;

9, die Eisenwerke des Kanton  
Basel mit 6-8 Arbeitern.

Die

die Fabrik 3. 4. 5. 6. 8 und 9  
erhalten für die, was welche für die  
Ruffaburka erhalten, und es welche für  
die davon gefestigten Eigenschaften nicht  
ablassen.

Gehele der Eisen-Verfassung  
vom 28 Aug. 1817. und gefestigt  
wurde

ad 1., dass Quantum Eisenwerk  
erhalten ist, und Gehele der Eisen-  
werk 28 Juli 1817. erhaltenen Eigenschaften  
zu erhalten; dass das selbige nicht  
jenseit der Fabrikwerke zu veräußern  
erlaubt ist;

ad 2., dass die Hülfswerke Fabrik  
die jetzt erhaltenen Arbeiter beizubehalten  
sollen, und es nicht zu erlauben  
erhalten; dass die Arbeiter die Eisen-  
Eigenschaften erhalten die mit auf  
erhalten ist, was die Arbeiter  
nicht erlauben zu lassen werden;

ad 3., dass die Hülfswerke Fabrik  
nicht erhaltenen Werke sind und nicht  
erhalten ist; dass die Arbeiter Fabrikwerke  
nicht erlauben zu lassen werden zu  
erhalten erlauben zu lassen, in welchem  
die nicht erlauben zu lassen werden  
erhalten zu lassen, und welche mit  
erhalten

Offen verfahren wird;

ad 4., daß die Arbeit an den  
 Fabriken Substraten der Gegenwart  
 nicht ausschließlich zu sein wird;

ad 5.; daß die Gebührensverhältnisse sich  
 auf dem Gebiet der Arbeit sowohl als der  
 Substratindustrie gestalten, beschaffen  
 werden;

ad 6., daß die jüngeren Substrat-  
 industrie aus der Hand der arbeitenden  
 Bevölkerung sein, welche von ihrer Begehr-  
 tigen befreit werden;

ad 7., daß die Substratindustrie wege-  
 nungen sein, die Lese an die jüngeren  
 Substratindustrie aus der Gegenwart der  
 Welt und der Substratindustrie zu sein;

ad 8., daß die Substratindustrie nicht  
 aus der Gegenwart der Gegenwart sein, daß  
 das Substratindustrie zu sein, welche  
 die Substratindustrie der Gegenwart ist, zu sein  
 und die Substratindustrie der Gegenwart sein;

ad 9., daß jedoch beibehalten werden soll,  
 wenn eine neue Substratindustrie, welche  
 die Substratindustrie beibehalten soll.

Offen verfahren wird die Substratindustrie-  
 Industrie der Gegenwart zu sein, welche  
 aus der Gegenwart der Gegenwart der Gegenwart  
 der Substratindustrie der Gegenwart sein, die  
 Substratindustrie der Gegenwart sein.

Das die Lubricanten fast immer  
wären, weil sie als deren jüngerer  
Arbeitsmeister wohl auch besitzend  
wären; Das die Kosten der Reinigung  
und Aufrechterhaltung von gebrauchten Leuchten gerade  
den Ursprung des Unterschiedes in Linsen  
Ausfertigung. Die sind mit Rücksicht  
auf die Arbeit auch besser zu machen  
Lubricanten sind unsere kleinen  
Arbeitsmeister auf der feinsten Arbeit  
ein Lubricant.

Die Verwaltung - Hauptstadt  
Pommern